

Bekanntmachung Nr. 104/2010

Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wilster

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 29. März 2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 3 zur Hauptsatzung vom 24. Mai 2005, zuletzt geändert durch Nachtrag 2 vom 17. September 2007, erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

In § 4 Abs. 2 wird folgende Ziffer 12 eingefügt:

12. die Einstellung von Beschäftigten der Stadt Wilster mit Ausnahme der Einstellung
- a. der Werkleiterin/des Werkleiters der Stadtwerke,
 - b. der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte,
 - c. der Leiterin/des Leiters des Jugendzentrums und
 - d. der Leiterin/des Leiters der Stadtbücherei.

In § 6 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Durch die Anwendung von § 46 Absatz 1 (Überproportionalitätsklausel) und Absatz 2 GO (beratendes Grundmandat) kann sich die Zahl der Ausschusssitze erhöhen.

§ 7 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Der Hauptausschuss wirkt vorbereitend mit bei den Entscheidungen der Ratsversammlung für die Stellen der Leitung der Kindertagesstätte, des Jugendzentrums und der Stadtbücherei.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Ratsversammlung beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Verträge mit Ratsfrauen und Ratsherren

Verträge der Stadt mit Ratsfrauen oder -herren, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Ratsfrauen- oder herren, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 12.000 €,

bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.200 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 6.000 €, hält.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Stadt werden im Internet auf der Homepage der Stadt Wilster (www.wilster.de) bereitgestellt. In der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ ist hierauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag 3 zur Hauptsatzung der Stadt Wilster tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. Mai 2010 erteilt.

Wilster, den 01.07.2010

Walter Schulz

.....
Bürgermeister